

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/836c27a8-35ad-333d-ab35-c3ddc3eb2479>

Bibliografie	
Titel	Viertes Buch Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - (SGB IV)
Amtliche Abkürzung	SGB IV
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	860-4-1

§ 133 SGB IV - Übergangsvorschrift zur Besetzung der hauptamtlichen Vorstände und Geschäftsführungen der Versicherungsträger

¹Ämter, die am 11. August 2021 bestehen, können entgegen [§ 35a Absatz 4 Satz 2](#) und entgegen [§ 36 Absatz 4 Satz 2](#) bis zu ihrem vorgesehenen Ende wahrgenommen werden. ²Bei Krankenkassen mit bis zu 500.000 Mitgliedern, deren Vorstand am 11. August 2021 aus zwei Mitgliedern besteht, ist einmalig die Wiederbestellung dieser Vorstandsmitglieder entgegen [§ 35a Absatz 4 Satz 2](#) zulässig.

